

Ein Reitunfall und seine Analyse

„Vom Gericht bekommen die Parteien ein Urteil, aber nicht in jedem
Falle die Wahrheit“

Sachverständigenbüro

für

klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Forensische Hippologie und Kynologie

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

A 2070 Retz, Herrengasse 7

www.pferd.co.at

www.pferdesicherheit.at

Der Vorfall

Am [REDACTED] erteilte der Beklagte der Klägerin auf seiner Anlage Springunterricht auf einem von ihr gemietetem Pferd. Die Ausrüstung der damals 13 jährigen Klägerin bestand in Stiefeletten und glatten Stutzen, in die der Wadenteil der Reithose gesteckt war. Gemäß der Klageerzählung verlor die Klägerin die Kontrolle über das Pferd, sie wurde in der Folge aus dem Sattel geworfen und beim Sturz von einem Huf des Pferdes im Gesicht schwer verletzt.

Der Betrieb, an dem der Unterricht erfolgte, war kein Ausbildungsbetrieb, der Beklagte hatte zwar vor Jahren eine Ausbildung zum Übungsleiter absolviert, da er aber nie mehr eine Fortbildung besuchte, besaß er zum Unfallzeitpunkt keine Unterrichtslizenz.

Das Mietpferd war ein altgedientes Springpferd mit Arthrosen und ging zeitweise lahm.

Gutachtensauftrag

Der Verfasser, der wegen Unschlüssigkeit des Gutachtens des erstbestellten Sachverständigen als Zweitgutachter bestellt worden war, erhielt vom BG XX folgenden **Gutachtensauftrag**:

Erstattung eines Gutachtens zur Ursache des Sturzes der Klägerin und zur Frage eines allfälligen Fehlverhaltens des Beklagten auf Basis

- des Akteninhaltes
- der den Sturz zeigenden CD
- unter Berücksichtigung des Gutachtens des bestellten SV M. P.
- unter Berücksichtigung des Privatgutachtens Beilage ./M.

Zum Gutachtensauftrag

Nach Aktenstudium wurde vom Verfasser, der als Zweitgutachter bestellt war, dem erkennenden Gericht mitgeteilt, dass auf der Grundlage der Befunderhebung, die der bisher bestellte SV M. P. in der vorliegenden Rechtssache durchgeführt hatte, eine seriöse Gutachtenserstattung nicht möglich ist, weshalb eine neuerliche Befunderhebung durch den nunmehr bestellten zweiten SV unabdingbar sei.

Speziell wurde angeführt:

- die Passform des Sattels am Pferde wurde nicht überprüft,
- die Passform des Sattels für die Reiterin wurde nicht überprüft,
- eine Vorstellung des am Unfall beteiligten Pferdes unter dem Sattel wurde nicht vorgenommen,
- der Aufbau der Hindernisse und die Reitlinie wurden nicht überprüft.

In seinem Antrag ON 38 teilte der Beklagtenvertreter zusätzlich mit [zit.]:

„Eine weitere Befundaufnahme, wie nunmehr vom SV angestrebt, ist nicht mehr möglich:

- *Der Ort des Reitunfalles, der Springplatz auf dem Pferdehof der Familie des Beklagten, ist mittlerweile eine Koppel.*
- *Des Weiteren wurde der Sattel, den die Klägerin am Unfalltage verwendet hatte, mittlerweile veräußert und ist nicht mehr greifbar.*
- *Das Pferd steht nicht mehr zur Verfügung.*
- *Eine neuerliche Befundaufnahme wäre daher angesichts der völlig geänderten Rahmenbedingungen sowie der nicht mehr greifbaren Beweisgegenstände sinnlos.“*

Der Verfasser als nunmehr bestellter zweiter Gerichtsgutachter folgte diesem Einwand nicht und nahm eine Befundaufnahme am Unfallort vor.

Befundaufnahme

- **Angaben der Klägerin bei der Befundaufnahme:**
 - Die Länge der Steigbügelriemen war am Unfalltag von ihr unverändert von den reiterlichen Bemühungen der Vortage übernommen worden.
 - Für die Klägerin war es das erste Mal, dass sie eine Reihe von vier Hindernissen in einem Fluss zu überwinden hatte.
 - Die Passform des Sattels für die Figur der Klägerin wurde vom SV M. P. weder zu Pferde noch am Sattelbock überprüft.
 - **Eine Überprüfung von Zäumung oder Gebiss am Pferd erfolgte durch den SV M. P. nicht.**
 - Das Pferd war auf einfach gebrochene Wassertrense gezäumt.
 - **Das Pferd kam für die vorfallbezogenen Springstunde frisch aus dem Stall und war an diesem Tage noch nicht bewegt worden.**
 - Das Aufwärmen von des Pferdes hat etwa 45 Minuten gedauert.
 - **Das Pferd hat ihr schon vor dem Unfall regelmäßig die Zügel aus der Hand gezogen, beim Unfallsprung spürte sie über dem Hindernis einen Stoß durch den Sattel.**
 - Die Diagnose „Verletzung durch den Pferdehuf“ wurde im Krankenhaus gestellt, weil die Verletzung halbkreisförmig war.
 - Außer am und über dem Sprung hatte sie das Gefühl, das Pferd immer unter Kontrolle zu haben, auch in der Zeit vor dem Unfall.
 - Die Kleidung der Klägerin beim Unfall war selbst gewählt und entsprach ihrer normalen Reitkleidung. Ihrer Erinnerung nach trug sie auch Handschuhe.
 - Nach Mitteilung der Klägerin betrug ihre Körpergröße zum Unfallzeitpunkt 150 cm, ihr Körpergewicht ~ 50 kg.

Befundaufnahme

- **Angaben der beklagten Partei:**

- Der Beklagte hat die Ausbildung zum >Übungsleiter Reiten< absolviert, aber die für das Fortschreiben der Unterrichts- Lizenz notwendigen Auffrischkurse nicht besucht, weil [zit.] „er davon nichts hält“.
- Vom SV befragt gibt der Beklagte an, er hätte die Klägerin am Vorfalldate beim „Trainieren“ beaufsichtigt, vertiefend befragt teilt er mit, dass sich die Instruktionen, die die anderen Reitschüler erhalten hätten, nicht von denen für die Klägerin unterscheiden haben.
- **Er räumt ein, dass ein klares Gefälle an Wissen und Können von ihm zu Klägerin bestanden habe und er in Bezug auf die Klägerin eine Lehrfunktion innegehabt hätte**
- Die Klägerin hatte bis zum Vorfalldate eine Reihe von Hindernissen in einem Flusse schon einige Male überwunden
- **Die Bügellänge wurde von ihm nicht überprüft, weil seiner Ansicht nach eine Inhaberin des Reiterpasses soweit ausgebildet ist, dass sie dies in Eigenverantwortung sicherstellen muss.**
- Der SV M. P. hat nicht nachgefragt, ob aus didaktischen Gründen eine größere Bügellänge gewählt worden ist.
- **Die Steigbügelriemen wurden am Originalsattel vom SV M. P. nicht vermessen, es waren aber Normbügelriemen, womit von einem Abstand der einzelnen Löcher von jeweils etwa 3 cm ausgegangen werden kann.**
- **Die Eignung des Pferdes als Übungspferd wurde vom SV M. P. weder unter dem Sattel noch unter einem Reiter überprüft, auch das Verhalten an einem Springhindernis wurde nicht festgestellt.**
- Das Aufwärmen von hat am Vorfalldate etwa 20 Minuten gedauert.
- Ziel dieses Springtrainings war das korrekte Durchreiten von 4 Hindernissen in einem Fluss.
- **Die vom SV M. P. am Tage seiner Befundaufnahme festgestellte Lahmheit beruhte auf altersbedingten Arthrosen des Pferdes, die Störung gab sich in der Regel nach einigen Schritten von selbst.**
- Der im Akt erwähnte Aufenthalt des Pferdes an Pferdekliniken liegt viele Jahre zurück und steht in keinem Zusammenhang mit den nunmehrigen Erscheinungen.
- Als Reitfehler ist anzusehen, dass die Klägerin das Hindernis 4 – entgegen seiner Instruktion – schräg angeritten hat.
- Die Hindernisse wurden von ihm errichtet.
- **Eine Begehung der Hindernisse zu Fuß – analog zu einer Parcoursbesichtigung - mit Ermittlung einer Reitlinie bzw. Einteilung der Galoppsprünge und Festlegung der Absprungpunkte erfolgte mit der Klägerin nicht.**
- Vorlegstangen zur Erleichterung der Einteilung der Absprungstelle wurden beim Durchritt aller vier Hindernisse nicht verwendet.
- Vom SV auf seine Körpersprache auf dem Unfallvideo angesprochen: es war zu spät, um noch abbrechen zu können.

•

Video - Sequenzanalyse

- Der Vater der Klägerin hat den Unfall mit seiner Videokamera durch Zufall festgehalten. Die Streitparteien sind sich einig in der Ansicht, dass dem bestellten SV die gesamte Aufzeichnung zur Analyse zur Verfügung steht.
- Da es sich beim zu analysierenden Bewegungsvorgang um ein Rasanzeignis handelt, war es notwendig, eine speziell für die Unfallanalyse angefertigte Zeitlupenstudie des eigentlichen Unfallvorvorgangs anzufertigen.
- **Sequenz 1:** Die Reiterin galoppiert mit dem Schimmel vom linken Bildrand kommend ins Bildzentrum zu Hindernis 1. Die Reiterin sitzt im Stuhlsitz, das Pferd gibt das Tempo vor.
- **Sequenz 2:** Über dem Sprung und in der Landesphase nach Hindernis 1 zieht der Schimmel die Reiterin mit den Zügeln aus dem Sattel, sie rutscht mit den Stiefletten in den Steigbügel hinein. Der gesamte Vorgang des Sprungs über Hindernis 1 wirkt unkontrolliert und nicht von der Reiterin, sondern vom Pferd dominiert.

Video - Sequenzanalyse

- **Sequenz 3:** Nach der Landung galoppiert das Pferd in hohem Tempo weiter und legt sich auf das Gebiss. Die Reiterin sitzt nicht im Sattel ein und spreizt den Unterschenkel nach außen.
- **Sequenz 4:** Für einen kurzen Moment ist erkennbar, wie die Reiterin versucht, das Pferd aufzunehmen und im Tempo zurückzunehmen, was ihr – aus dem rechten Bildrand galoppierend – dann auch gelingt. Das Pferd galoppiert die gesamte Zeit mit festgehaltenem und gestrecktem Hals und kommt nicht in die Beizäumung.
- **Sequenz 5:** (Anritt) Nun kommt die Reiterin mit dem Pferd wieder in den linken Bildrand im Anritt zu Hindernis 4, bei dem sich der Unfall anbahnte. Der Ritt bis zur Bildmitte wirkt noch geregelt, an einer kleinen Kopfbewegung des Pferdes erkennt man dann aber, wie es sich auf den Zügel legt oder (sogar) auf das Gebiss beißt. An der Körpersprache des mit einem T-Short mit „10“ bekleideten Beklagten und auch der beiden Mädchen, die sich am rechten Bildrand befinden, ist erkennbar, dass sich etwas „Ungewöhnliches“ ereignet. Die Reiterin steht mit dem Fußballen und hochgezogenen Fersen im Steigbügel.

Video - Sequenzanalyse

- **Sequenz 6:** (Kontrollverlust beim Anritt) Etwa eine Pferdelänge vor dem Hindernis wird die Reiterin von den Zügeln aus der Sitzfläche auf den Vorderziesel gezogen, was nicht mit einem entlastenden Springsitz zu verwechseln ist. Das Pferd hat nunmehr mit festgehaltenem langem Hals die Führung übernommen.
- **Sequenz 7:** (Absprung) Etwa 4.50 m vor dem Hindernis hebt das Pferd zum Sprung ab, die Reiterin geht mit dem Oberkörper nach vorne, die Arme sind abgewinkelt, die Hände stützen sich am Widerrist ab, die Zügel hängen durch. Die Stiefletten sind in den Bügel hineingerutscht, die Fersen sind hochgezogen.
- **Sequenz 8:** (Sprung Phase vor dem Hindernis) Das Pferd überspringt die Hindernishöhe fast um das Doppelte.

Video - Sequenzanalyse

- **Sequenz 9:** (Sprung Flugphase) Während die Reiterin über dem Sprung ist, wird sie nach einem kurzen Sattelkontakt von den Zügeln aus dem Sattel gezogen – ihre Arme strecken sich in eine Linie mit den Zügeln und sie kommt – über dem Sattel schwebend – in leichte Rückenlage. Die Unterschenkel sind in Stuhlsitzposition, der Fuß ist völlig in den Bügel gehohlet.
- In der Vorbereitung der Landephase streckt das Pferd den Kopf und Hals nach vorne, die Reiterin ist mit hochgezogenen Fersen in den Bügel gehohlet, ihr Gesäß ist etwa 20 cm über die Sitzfläche gehoben, ihre Arme sind in der Zügelinie gestreckt.
- **Sequenz 10:** (Landephase) Bei der Landung mit den Vorderextremitäten überdehnt das Pferd Kopf und Hals nach vorne, die Reiterin wird mit ihrem Gesäß über den Vorderziesel gezogen, ihr Kopf wird in den Nacken geschleudert, der Fuß steckt in fast vertikaler Haltung im Bügel.
- Beim Aufußen mit der Hinterextremität streckt das Pferd neuerlich Kopf und Hals – diesmal bodenwärts - die Reiterin schwebt über dem Widerrist, die Arme sind in Zügelrichtung gestreckt, ihre Unterschenkel liegen fast parallel zur Sitzfläche des Sattels. Eine Pferdelage nach dem Hindernis entsteht der Eindruck, als ob das Pferd mit den Vorderextremitäten stracheln würde, die Reiterin ist im Begriff auf der linken Körperseite des Pferdes aus dem Sattel zu kommen. Kurz bevor der Vorgang dann überdeckt wird, verliert die Reiterin den Steigbügel.

Video - Sequenzanalyse

- **Sequenz 11:** (Sturzphase) Diese Sequenz ist sichtbar zwischen den beiden Reiterinnen in der Bildmitte und dem Kopf des dunkelbraunen Pferdes. Die Klägerin als Reiterin hängt am Widerrist und Hals des Pferdes mit Neigung nach der linken Seite des Pferdes.
- **Sequenz 12:** (Sturzphase) Die Reiterin hängt am rechten Zügel, der über den Hals des Pferdes in ihre abgewinkelte rechte Hand führt, das rechte Bein fixiert – im Kniegelenk abgewinkelt – ihren Körper noch an der linken Seite des Pferdehalses.
- **Sequenz 13:** (Sturzphase) Die Reiterin gleitet – am rechten Zügel hängend – mit den Beinen voraus an der linken Schulter des Pferdes hinunter. Obwohl der rechte Zügel maximal belastet ist, galoppiert das Pferd Richtung Ausgang.

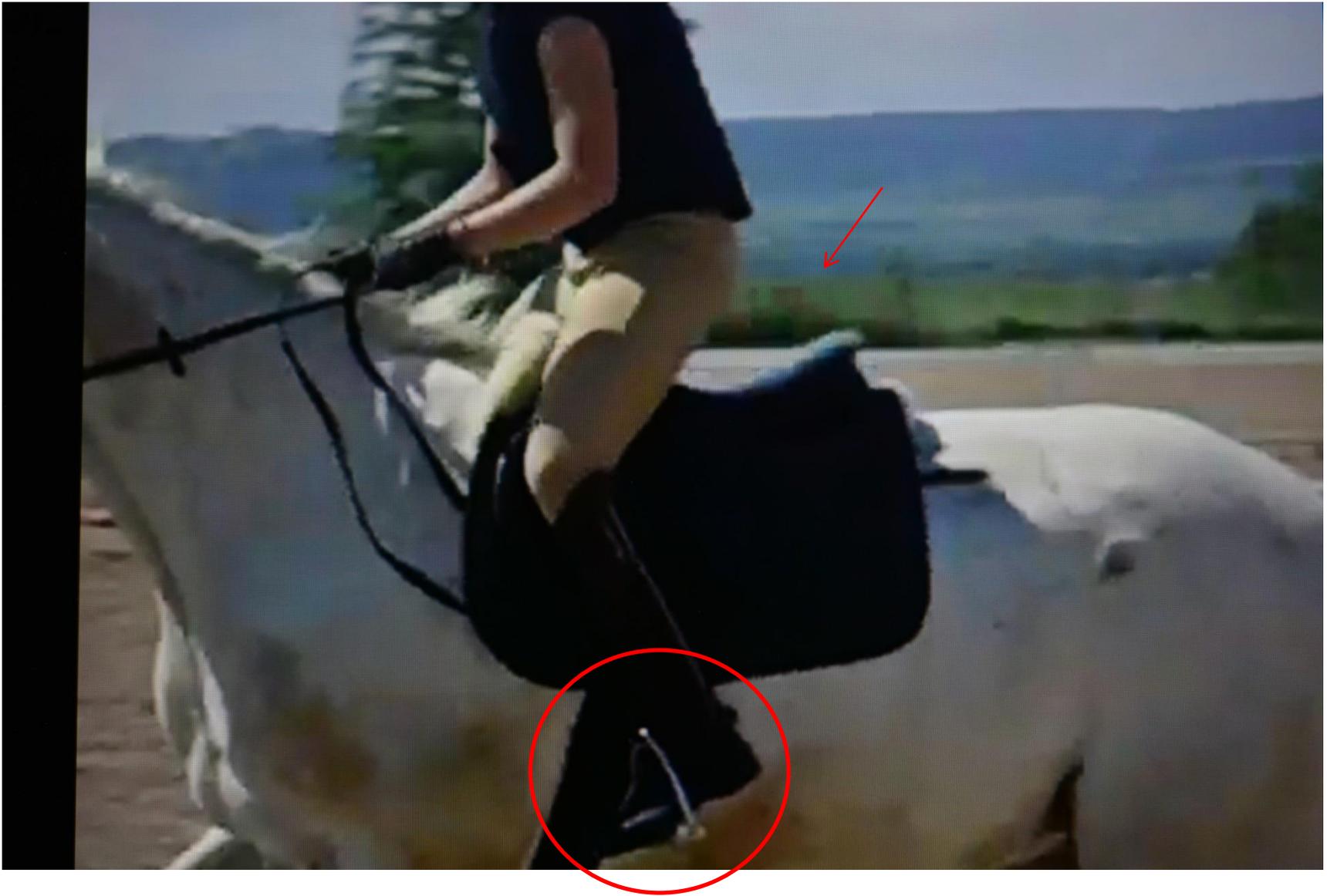
Video - Sequenzanalyse

- **Sequenz 14:** (Sturzphase) Die Reiterin verschwindet hinter dem Körper des weiter galoppierenden Pferdes. Dann taucht vor dem Pferd das linke, abgewinkelte Bein der Reiterin auf, diese ist mittlerweile in Bauchlage rotiert, was damit zu erklären ist, dass die rechte Zügelfaust zum Mittelpunkt des sich um die eigene Achse drehenden Körpers wurde.
- **Sequenz 15:** (Sturzphase) Die Reiterin rotiert – die Zügel noch immer festhaltend – in Rückenlage und nimmt so Bodenkontakt auf. Das Pferd galoppiert weiterhin in Richtung Ausgang.
- **Sequenz 16:** (Verletzungsphase) Die Reiterin kommt mit gespanntem Zügel am Rücken vor dem Pferde am Boden zu liegen. In der Folge stolpert das Pferd mit der Vorhand über die Reiterin und kommt beinahe zu Sturz. Das weitere Geschehen wird vom aufgewirbelten Sand zu sehr verdeckt, um Detailaussagen treffen zu können.

Video - Sequenzanalyse

Die folgenden Bilder sind Screenshots aus dem „Unfallvideo“, die Momentaufnahmen zeigen den Ritt vor dem „Unfallsprung“.

Die Bilder beweisen, dass sich der Unfall bereits in einem frühem Stadium abgezeichnet hat, jedoch die laufende Risikoerhöhung nicht erkannt worden ist.



Unfallvideo











Anritt zu Hindernis 3 SV M.. P.
Tempo ~ 350m/min = Kl. A

SV Büro Dr.Reinhard Kaun - Reitunfall und
Analyse



Landephase Hindernis 3

SV Büro Dr.Reinhard Kaun - Reitunfall und
Analyse



Mündliches GA SV M. P.

-das war der 3. Sprung in dieser Folge, war dann das Tempo bereits etwas **höher**.
- Richtig ist, dass der Anritt schon etwas **schneller** war.
- Die Steigbügel waren **länger**, als man sie üblicherweise beim Springreiten verwendet.
- Auf dem Lichtbild 7 (Beilage ./K) sieht man, dass das Pferd den Kopf ein bisschen **nach unten zieht**.
- Daraus würde ich schließen, dass es sich um ein Pferd handelt, das man eher mehr halten muss, als dass man es treiben muss.
- Möglicherweise hätte ich ihr zugerufen: “Nimm ihn mehr auf“.
- Auf dem Lichtbild 8 (Beilage ./K) sieht man, dass das Pferd in Bezug auf das Hindernis **sehr früh abspringt**. Man kann auch hier bereits sehen, dass sich die Klägerin vielleicht ein bisschen **hinter der Bewegung** des Pferdes befindet.
- Bei den zwei Sprüngen, die die Klägerin vor dem Unfallsprung durchgeführt hat, war der Absprung des Pferdes auch jeweils ein bisschen weiter schon vom Hindernis weg und beim **effektiven Unfallsprung ist das Pferd halt schon sehr weit vom Hindernis weggesprungen**.

























Schlussfolgerung

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt 13 Jahre alt und schon aus dieser Altersgruppe nicht in eine, einem Erwachsenen zuzubilligende Eigenverantwortung einzugliedern. Beim Basisunterricht zur Erlernung des Springsportes auf Pferden ist deshalb jede vorhersehbare Gefahr auszuschließen und sind alle Vorsichts- und Hilfsmaßnahmen zur Risikominimierung zu treffen.

Eine wichtige Regel ist dabei, dass Sprünge nie in Richtung Ausgang zu den Stallungen gesprungen werden sollen. Das Hindernis 4, bei dem sich der Unfall ereignete, wies aber gerade dieses Kriterium auf – wie der spätere Verlauf zeigte, galoppierte das Pferde in Richtung Ausgang (nordwestliche Ecke des Platzes) weiter.

Eine weitere Regel ist, dass das Pferd bei vorher geübten Einzelsprüngen gehorsam an den Hilfen des Reiters stehen muss, und nicht selber Tempo, Richtung und Absprung bestimmen soll. Zu diesem Zweck gibt es Hilfsmittel, wie zum Beispiel Vorlegestangen. Geht es an die ersten Sprünge, hilft eine Vorlegestange dabei, den Sprung richtig zu treffen. Diese Absprunghilfe sollte etwa 2,5m vor dem Sprung liegen. Bei Pferden mit einem großen Galoppsprung dürfen es auch 3m sein. Beim Anreiten des Hindernisses konzentriert sich der Reiter lediglich auf die Stange und überlässt es dem Pferd, für das Hindernis danach passend abzuspringen.

Das Gefühl für den richtigen Absprungpunkt muss jeder Reiter mit viel Übung erarbeiten, zudem ist dieser Vorgang auch von Pferd zu Pferd sehr individuell. Auch nach längeren Springpausen – wie vorliegend - kann das so genannte „Auge“ verloren gehen. Auch dann helfen ein paar Sprünge mit Vorlege-stange.

Dieses einfache Hilfsmittel fand beim vorliegenden Fall keinen Einsatz. Es war jedoch bekannt, dass das Pferd eine eigenwillige Spring- und Landemanier hat, denn der Beklagte ritt dieses Pferd selber drei Jahre über viele Parcours.

Auf die Unterlassung einer „Parcoursbesichtigung“ wurde schon vorher verwiesen!

Schlussfolgerungen

- **Aus dem Besitz des Reiterpasses ist fachlich lediglich abzuleiten, dass ein gewisses Grundverständnis für Pferde und Reiten erworben worden ist, das aber in keiner Hinsicht selbstständiges oder eigenverantwortliches Handeln im Umgang mit Pferden und bei der Ausübung des Reitsportes impliziert, ebenso sind Erfahrungen in der Ausübung des Springsport – speziell im Fluss von mehreren Hindernissen hintereinander – daraus keineswegs abzuleiten. Man könnte den Reiterpass als das „kleinste“ Einmaleins des Pferdesports bezeichnen.**
- **Demgemäß darf das Zäumen und Satteln des Pferdes und die Auswahl der geeigneten bzw. vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände nicht ungeprüft dem Reitschüler überlassen werden. Risikoarmer Pferdesport ist nur mit einem hohen Maß an Disziplin von Seiten aller Beteiligten zu gewährleisten, weil das Pferd als „ein von seinen Trieben und Instinkten geleitetes, unberechenbares Tier“ [OGH] schon regelmäßig eine Imponderabilie darstellt. Diese fachliche Forderung ist speziell im Rahmen einer Aufsichts- und Unterrichtseinheit einzuhalten.**

Schlussfolgerungen

- **So wie ein Fahrlehrer oder Fahrschullehrer zu Beginn einer Unterrichtseinheit die Betriebssicherheit eines Fahrzeuges zusammen mit dem Fahrschüler überprüfen muss, sollte auch ein pflichtbewusster „Reitlehrer“ das Pferd, seine Zäumung, die Besattelung, die Länge der Bügelriemen, den nachgezogenen Sattelturt sowie die sportkonforme Ausrüstung des Reiters überprüfen. Dies ist seinen fachlichen Obliegenheiten zuzuordnen.**
- **Da der Beklagte in seiner Rolle als Übungsleiter („Reitlehrer“) dazu verpflichtet war, den Übungsbetrieb im Sinne von Breitensport zu leiten, obliegt ihm aus fachlicher Sicht auch die Verpflichtung, die ordnungsgemäße Ausrüstung von Pferd und Reiter jedes Mal neu zu überprüfen ohne sich auf vermutete Vorkenntnisse oder bereits geübte Gepflogenheiten zu verlassen. Mängel müssen auf der Stelle behoben werden, andernfalls der Unterricht zu verweigern ist. Ständig ist im Auge zu behalten, dass Reiten als gefährliche Sportart eingestuft wird.**

Schlussfolgerungen

- Von Mitteilungen der Klägerin war bekannt, dass ihr das Pferd in der Landephase regelmäßig die Zügel aus der Hand reißt und sie dergestalt aus dem Gleichwicht – und beim gegenständlichen Unfall zusätzlich aus der Balance - brachte. Diese Unsicherheit hätte zunächst konsequent am Einzelsprung abgestellt werden müssen, um zu gewährleisten, dass das Pferd kontrolliert an den Hilfen steht, bevor eine Folge von Hindernissen in Angriff genommen wird.
- Im Zuge dieser Vorübung – die vorzugsweise mit Vorlegestangen (dazu siehe später) durchzuführen gewesen wären- hätte man auch auf die für die Klägerin richtige Länge der Steigbügelriemen schließen und diese einstellen können.
- Wenn von Seiten des SV M. P. ausgeführt wird, dass der Bügelriemen um 3 bis 4 Loch kürzer hätte sein sollen, so spricht er dabei von einer erheblichen Spanne, die bei einer angegebenen Körpergröße der Klägerin zum Unfallzeitpunkt von 150 cm ein entscheidendes Maß sein kann. Beachtet man in den Videosequenzen die jeweilige Stellung des rechten Fußes (von dem auf den verdeckten linken Fuß zu schließen ist), so muss festgestellt werden, dass alle Stellungsvarianten vorkommen, der Fuß aber nie satt im Bügel ruht.
- Aus sachverständiger Sicht ist der Klägerin kein gravierender Reiffehler anzulasten, sie hat getan was sie konnte, aber sie konnte es noch nicht besser.

Schlussfolgerungen

Ein Reitlehrer muss fähig und bereit sein, sich in die jeweilige Situation des Schülers hineinzudenken, um aus Fachwissen und Einfühlungsvermögen heraus Fehler zu korrigieren und Fortschritte zu ermöglichen.

- [zit. aus Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1, FN Verlag, Deutsche Reiterliche Vereinigung]

Unfallanalyse

- Wegbereitend für das spätere Unfallgeschehen war hauptsächlich der Umstand, **dass die Reiterin über weite Strecken keine wirkliche Kontrolle über das Pferd hatte und von einer Durchlässigkeit im Sinne reiterlicher Einwirkung nicht gesprochen werden kann.** Dies ist schon zu Beginn der Videosequenzen erkennbar. Spätestens drei bis vier Pferdelängen vor dem Unfallhindernis hat das Pferd vollends die Kontrolle über Tempo und Absprung übernommen, wodurch die Reiterin jedwede Einwirkung verloren hat. Obwohl die Reiterin am Absprung noch versuchte, mit der Bewegung mitzugehen, **wurde sie in der Folge von den Zügeln aus dem Sattel, auf den Vorderwiesel und dann auf den Hals des Pferdes gezogen. Bis zum Sturz auf den Boden hatte sie die Zügel in der Faust.**
- **Die zu langen Bügelriemen ermöglichten ihr nicht, eine korrekte Position der Füße in den Steigbügeln zu finden,** wodurch sie im Sattel zu schwankender Last wurde, besonders auch, weil das Pferd nahezu **über das Doppelte übersprungen hat.** Dass ihr eine andere Reithose oder andere Beinkleider den Halt gegeben hätten, dem völligen Verlust von Gleichgewicht und Balance entgegenzuwirken, ist aus fachlicher Sicht zu bezweifeln.
- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Grund der Videoanalyse ein Reitfehler der Klägerin nicht festzustellen war, sehr wohl jedoch eine **große Überforderung** in der Bewältigung der ins Auge gefassten Aufgabe:
- **Ziel der „Spring-Reitstunde“ ist das geregelte Erlernen einer korrekt gerittenen Folge von Hindernissen in richtiger Springmanier mit passendem Tempo.**
- **Unterrichtsziel bei einer 13-jährigen und wenig erfahrenen Reitschülerin kann nicht die möglichst schnelle Überwindung einer Reihe von Sprüngen unter dem Dirigat des Pferdes sein.**

Literatur und Urteile zum Thema

Der erstbestellte SV M.P. übte sich im Verfahren in der Kunst des „Mauerns“ und darin, sämtliche Argumente des zweitbestellten Gutachters zu bestreiten, wiewohl er – wie auf Folie 21 nachzulesen – die Kardinalpunkte erkannt hatte.

Insbesondere bestritt der SV M.P., dass die Bügellänge beim vorliegenden Unfall eine Rolle gespielt hat, er verneinte, dass die Reitrichtung zum Ausgang hin das Risiko erhöht, dass das Pferd schneller wird und er ging davon aus, dass die Reiterin aus dem Sattel „gekickt“ worden ist.

Dies führte dazu, dass das erkennende Gericht die Klage abgewiesen hat.

Die Einschätzungen und Schlussfolgerungen des Zweitgutachters Dr. Kaun sind neben langjähriger Erfahrung auch durch Literatur belegt!

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992- Autorenkollektiv

Seite 20: Grundsituation – Definition:

- a) **Anfänger bis zu 100 Reitstunden** auf älteren Pferden
- b) Fortgeschrittene **mehr als 100 Reitstunden innerhalb eines Jahres**

Der Trainer im Reitsport

Eva- Maria Recker, Der Trainer-Verlag, 2011

„Die Anforderungen an den Ausbildner im Pferdesport sind hoch. Es muss Vorbild und Lehrer, Animateur, Stallmanager, Turnierbegleiter und Seelentröster sein und mit den Menschen ebenso umgehen können wie mit Pferden. In der Regel sollte er auch noch gut reiten und Pferde ausbilden können“

(Breido Graf zu Rantzau, 2009 | Präsident der Deutschen Reiterlichen Vereinigung)

Der Trainer im Reitsport

Eva- Maria Recker, Der Trainer-Verlag, 2011

Seite 11:

Im Reitsport gilt es, zwischen der grundsätzlichen **Trainerqualifikation** und dem **Besitz einer Lizenz** zu unterscheiden.

Ausbildungsstand des Beklagten

„Übungsleiter Reiten FENA“

ist eine verbandsinterne Ausbildung im Rahmen des

Österreichischen Pferdesportverbandes
und **keine staatlich anerkannte
Ausbildung.**

Stellungnahme Österreichischer Pferdesportverband OEPS – Heinz Breza | Dr. Susanna Kleindienst-Passweg

Frage SV: Wann muss ein Übungsleiter zur Unfallprophylaxe eingreifen?

OEPS: Sofort, sobald er die Gefahr kommen sieht!

Frage SV: Soll er bei laufendem Ritt z.B. verbal eingreifen oder den – zu schnellen – Ritt abbrechen?

OEPS: Jederzeit

Stellungnahme Österreichischer Pferdesportverband OEPS – Heinz Breza | Dr. Susanna Kleindienst-Passweg

Frage SV: Welche Regel gibt es zum Sorgfaltsverstoß und zur Aufsichtspflicht während einer Unterrichtsstunde?

OEPS: Es gibt keine Regel zum Sorgfaltsverstoß, der OEPS bestraft niemanden, der die Sorgfaltspflichten im Unterricht vernachlässigt hat.

In der Ausbildung werden die ÜL auf ihre Aufsichtspflicht hingewiesen, insbesondere auch darauf, dass die Reitbahn- und Reitanlagenregeln eingehalten werden müssen.

Rechtliche Verantwortung des Reit- und Fahrlehrers

Mag. Hardy Eisenstädter

Österreichischer Pferdesportverband 2007 / 2010

Faktoren zur Unfallvermeidung:

- **Eignung des Pferdes**
- **Eigenschaften des Pferdes**
- **Ausbildungsstand des Pferdes**
- **Ausrüstung des Pferdes**
- **Ausbildungsgrad des Reiters, Alter, Kondition**
- **Ausrüstung des Reiters**
- **Bodenverhältnisse**

Ratschläge zur Unfallvermeidung:

- Der Reitlehrer hat dem Schüler die durchzuführenden Übungen und das Verhalten im Umgang mit dem Pferd **theoretisch zu erklären.**
- Die Fußbekleidung muss so beschaffen sein, dass der Reiter **jederzeit** aus den Steigbügeln die Füße herausziehen kann.

Checkliste für Reitlehrer 1

- Geht mein Reitlehrer auf mich ein?
Wenn du deinem Reitlehrer Deine Probleme, beispielsweise dein Pferd an die Hilfen zu stellen schilderst, analysiert er diese und kann dir Lösungswege vorschlagen?
Wenn du Hemmungen hast, beispielsweise einen Oxer zu überwinden, bietet er dir Alternativen zur Lösung des Problems an?
Fördert dich dein Reitlehrer nach deinen Ansprüchen? Werden deine Wünsche und Vorstellungen in der Reitstunde umgesetzt?
- Verstehe ich die Anweisungen meines Reitlehrers?
Kannst du die Anweisungen umsetzen? Wenn dir dies nicht gelingt, findet dein Trainer eine andere Wortwahl oder kann dir die Vorgehensweise anschaulich, zum Beispiel mit Metaphern oder Bildern erklären?
- Sind Trainingserfolge erkennbar?
Verspricht dein Reitlehrer nach der Stunde die Fortschritte mit dir und formuliert konkrete Ziele?
Hast du das Gefühl, mit deinem Pferd deine Ziele, z.B. die Lektion Kurzkehrt, zu erreichen?

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 21: Kriterien für die Qualität des Reitunterrichts

1. Aufbau
2. Inhalt der Information
3. Form der Information
4. Feed- Back
5. Standort und Haltung
6. **Übersicht und Unfallvermeidung**

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 27: Kriterien für die Qualität des Reitunterrichts:

- **Beim Springen können Rückinformationen während des Verlaufs oder danach gegeben werden.**
- **Wegen des schnellen Bewegungsablaufs beim Springen sind viele Fehler nur auf dem zweiten Weg (Korrektur, Wiederholung, Feed-Back, Video) zu beheben.**

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

**Seite 27: Kriterien für die Qualität des
Reitunterrichts:**

**Nicht nur beim praktischen Unterricht in der
Reitbahn muss der Reitlehrer jeden Augenblick
die Übersicht behalten und gefährliche
Situationen verhindern.**

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

**Seite 27: Kriterien für die Qualität des
Reitunterrichts:**

**Wo es um Vorbeugung und Vermeidung von
Unfällen geht, ist Nachlässigkeit sträflicher
Leichtsinn – Pedanterie, ja Strenge ist
Notwendigkeit und Gebot.**

**Dies gründet sich auf Erkenntnissen der
allgemeinen Unterrichtslehre und
Sportwissenschaft.**

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 29: Methoden des Reitunterrichts:

Die Vergangenheit und Erfahrung des einzelnen Reiters ist zu berücksichtigen; seine Interessen und Bedürfnisse müssen einbezogen werden.

Der Reitlehrer hat also den Lernenden dort abzuholen, wo er durch seine Lebensumwelt und Praxiserfahrung hingelangt ist.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

**Seite 73: Einstimmung des Schülers in der
Reitbahn – Unfallvermeidung:**

**So muss sich der Ausbildner immer wieder
überzeugen, auch wenn der Reiter das richtige
Aufzäumen und Satteln genau gelernt hat, ob
alles richtig verschnallt ist.**

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

**Seite 73: Einstimmung des Schülers in der
Reitbahn – Unfallvermeidung:**

**Vor Beginn der Reitstunde muss die Ausrüstung
der Reiter in Augenschein genommen werden.**

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 75

Als Grundsatz wird stets zuerst der Dressursitz gelehrt, weil bei dieser Sitzart der Anfänger am leichtesten zur Losgelassenheit und Balance auf dem Pferd findet.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 76:

Fehler im Sitz lassen sich am leichtesten korrigieren und abstellen, wenn sie frühzeitig erkannt werden..

Das bedeutet für den Ausbildner, genau aufzupassen und seinen Standort während des Unterrichts so zu wählen, dass er Sitzfehler genau erkennen kann.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 90

Da ein Großteil aller reiterlichen Probleme auf zu starken und fehlerhaften Einsatz der Hand zurückzuführen ist, muss der Ausbildner in diesem Bereich besonders aufmerksam und kritisch unterweisen und korrigieren.

Voraussetzung ist, dass der Reiter gelernt hat, losgelassen und ausbalanciert im Gleichgewicht zu sitzen.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 151

Man kann nicht gleichzeitig körperlich entspannt und innerlich angespannt sein.

Die psychische Anspannung löst sich fast immer, wenn die körperliche Überspannung abgebaut werden kann.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 174

Jeder Sport beinhaltet ein gewisses Risiko, über das sich der Sportausübende nicht immer im klaren ist.

Umso wichtiger ist es, dass der Ausbilder das Unfall- und Schadensrisiko seiner Sportart so gering wie möglich hält.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 175

Der Ausbilder hat seine Aufgabe nicht nur in der Reitbahn zu sehen, sondern auch in der mühevollen Arbeit des immer wieder Einübens und Beaufsichtigens der vielen Kleinigkeiten, die notwendig sind für einen gefahrlosen Umgang mit dem Pferd.

Sportlehre – Deutsche Reiterliche Vereinigung 1992

Seite 175: Der Ausbilder – Vorsorge

Eine gründliche Ausbildung und eine vorurteilslose Beurteilung der Fähigkeiten und Möglichkeiten von Reiter und Pferd sind die beste Voraussetzung, gesundheitliches Risiko gering zu halten und Unfälle möglichst zu vermeiden.

Deutsche Reiterliche Vereinigung
Richtlinien für Reiten und Fahren Bd. 1
Grundausbildung für Reiter und Pferd 1997

Seite 55 – Steigbügel

Bedingt durch den **kürzeren Bügel** entsteht im leichten Sitz eine stärkere Winkelung im Knie. Durch einen festen Knieschluss sitzt der Reiter jederzeit sicher im Sattel.

Seite 56 – Steigbügel

Der Bügel wird mit dem Fuß etwas weiter aufgenommen, und zwar an der breitesten Stelle des Ballens. Der Fuß muss stets unter dem Schwerpunkt bleiben, sodass der Reiter jederzeit ausbalanciert ist.

Der Absatz ist der tiefste Punkt.



„SOLL“



„Ist“ beim
Unfallsprung

Inga Wolframm: Springen für Einsteiger Müller Rüschlikon, 2015

Seite 36: Steigbügel -Unabhängig sitzen

Hierbei soll der Reiter mit dem **Fußballen Druck auf den Steigbügel bewahren und die Ferse tief halten**. Auch während des Springens sollte der Unterschenkel **nicht zurückschwingen**.

Zu Beginn einer Trainingseinheit [...] konzentrieren Sie sich insbesondere darauf, Ihr Gewicht Richtung Fuß und speziell in die Hacken zu leiten.

Seite 119: Steigbügel

Der leichte Sitz entwickelt sich aus dem Reiten im Grundsitz **mit kürzeren Bügeln.**

Die richtige Bügellänge ist von großer Bedeutung. Der Bügel muss lang genug sein, um dem Reiter die erforderliche Sicherheit in seinem Gleichgewicht zu geben, und kurz genug, um dem Pferd die notwendige Bewegungsfreiheit zu ermöglichen.

Deutsche Reiterliche Vereinigung
Richtlinien für Reiten und Fahren Bd. 1
Grundausbildung für Reiter und Pferd 1997

Seite 130 – Vorlegestange

Einzelne kleine Hindernisse werden evtl. mit einer vorgelegten Stange aus dem Trab angeritten.[....] Dadurch wird für den Springanfänger das **Finden des richtigen Absprungs** erleichtert und er kann sich auf seinen Sitz konzentrieren.

Inga Wolframm: Springen für Einsteiger Müller Rüschtikon, 2015

Seite 59/ 61: Vorlegestangen

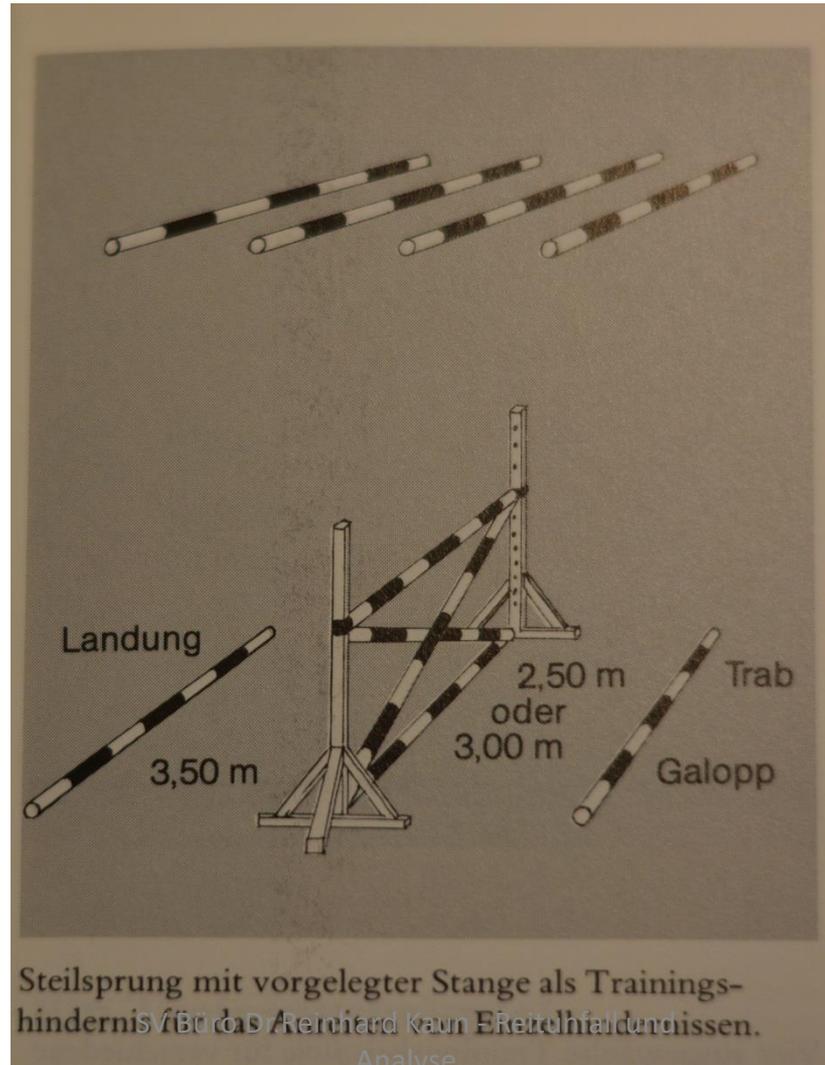
- Die folgenden Übungen sind Varianten von einfachen Sprüngen, wobei eine oder mehrere **Vorlegstangen sehr hilfreich** sind, um Reiter und Pferd zu helfen, den korrekten Absprungpunkt zu finden. [...]
- Der Abstand der letzten Stange zum Sprung sollte zwischen 3 – 3.50 m betragen. [...]
- Eine **Stange nach dem Sprung** hilft beim Aufnehmen.

Înga Wolframm „Springen für Einsteiger“ Müller Rüsçlikon, 2015

Seite 60/61



Seite 253:



Deutsche Reiterliche Vereinigung
Richtlinien für Reiten und Fahren Bd. 1
Grundausbildung für Reiter und Pferd 1997

Seite 130: Hindernis

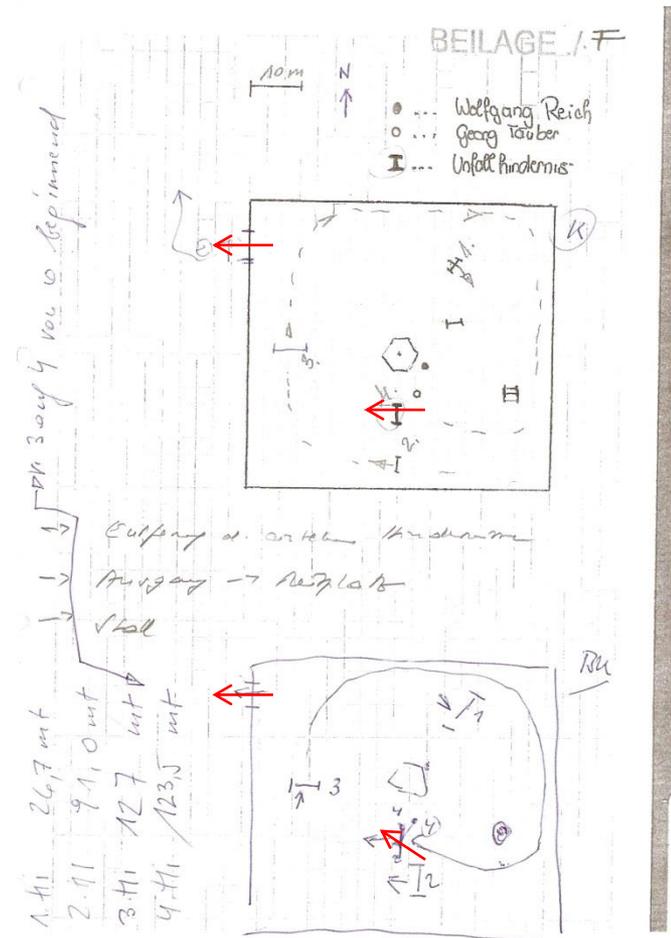
In dieser Ausbildungsphase sollte darauf geachtet werden, dass

- Die Hindernisse nur so hoch sind, wie sich der Reiter dies zutraut
- Die Hindernisse mit Fängen versehen sind, um ein Ausbrechen zu verhindern
- Die Hindernisse gerade und in der Mitte angeritten werden
- In einem gleichmäßigen Tempo angeritten wird
- Die Kontrolle des Pferdes **nach** dem Hindernis geübt wird.

Deutsche Reiterliche Vereinigung
Richtlinien für Reiten und Fahren Bd. 1
Grundausbildung für Reiter und Pferd 1997

Seite 134 – Ausgang

Steht eine Sprungfolge
Richtung Ausgang bzw.
Stall, so galoppieren die
meisten Pferde mit mehr
Bodengewinn als in die
Gegenrichtung.



Seite 258:

Tempobeschleunigende Faktoren am Parcours

- Fallendes Geläuf
- Einladende Sprünge (Oxer)
- **Richtung Ausgang**

Bremsende Faktoren

- Steigendes Geläuf
- Bremsende Sprünge (Mauer)
- Weg vom Ausgang
- Gegen die Sonne

Eckart Meiners: Ausbildung der Reiter
Bewegungsgefühl des Reiter, Kosmos 2003
Übungsprogramm im Sattel, Kosmos 2009

Ausbildungsskala für Reitschüler:

- Vertrauen und Angstfreiheit
- „Losgelassenheit“ = emotionale und körperliche Lockerheit des Reiters
- Gleichgewicht und Rhythmus
- Bewegungsgefühl
- **Hilfengebung und Einwirkung**

- Der leichte Sitz ist die **Voraussetzung** fürs Springen
- **Deine Bügel schnallst Du zum Springen etwa zwei Löcher kürzer**
- Den Oberkörper neigst Du aus der Hüfte leicht vor
- Alle Bewegungen federst Du im **Knie- und Sprunggelenk** ab

- „Es gibt verschiedene Gründe, warum sich ein Pferd beim Springen aufregt und immer schneller wird. Ganz allgemein kann man dazu schon einmal sagen, dass so ein Pferd sicher keines für die ersten Springstunden ist.....
- Wenn nicht Schmerzen der Grund fürs „Heisswerden“ sind.....“

Korrektes Reiten

Anlehnungsfehler: Über dem Zügel oder gegen den Zügel geht das Pferd dann, wenn es versucht, sich durch Drücken des Genicks nach aufwärts-vorwärts der Zügeleinwirkung zu entziehen.

Heinz Breza: Skriptum Reittheorie Version 2012-08 (OEPS)

Reiten – Fahren – Voltigieren

Handbuch für die Ausbildung von Reiter und Pferd 1973
Oese; Verlag Neumann – Neudamm, Berlin, Basel, Wien

Seite 232:

„...Während der ersten beiden Galoppsprünge nach dem Landen muss der Reiter das Pferd wieder an die Hilfen stellen.“

Pferdesport Band 1

Grundausbildung – Pferdekunde – Breitensport

Erich Oese, Sportverlag Berlin, 1992

Seite 251: Zum Thema

Bei

- Fehlern vor dem Hindernis
- Fehlern beim Absprung und Sprung
- Fehlern in der Einwirkung des Reiters....

..... werden insgesamt **16 Maßnahmen** der sofortigen Korrektur – verbal und durch Abwenden und Wiederholen – angeführt.

Entscheidungen zum Thema
BG Eferding 6 C 494/12 h

„...Weiters sind bei der Erteilung von Reitunterricht bestimmte Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen, um Reitunfälle möglichst verhindern zu können. Auch wenn das Gericht [...] anerkennt, dass eine absolute Sicherheit nie erreicht werden kann, **so müssen zumindest alle vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, das Unfallrisiko so weit wie möglich zu senken.**“

Entscheidungen zum Thema

LG Linz 3C 53/07 k

- Die Beklagte als Reitlehrerin war gegenüber der Klägerin als Reitschülerin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag **grundsätzlich verpflichtet, die Reitausbildung dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend durchzuführen.**
- **Es ist alleinige Aufgabe einer Reitlehrerin, einzuschätzen, was sie ihren Schülern zumuten kann und was nicht.**

Besichtigung der Hindernisreihe vom Boden aus

Dazu sei aus sachverständiger Sicht festgehalten, dass unter „Training“ methodisch –didaktisches Üben im Hinblick auf einen Wettbewerb verstanden wird.

Als „Norm“ müssen dabei die geltenden Sportregeln dienen. Daraus resultiert, dass das Training nicht risikobehafteter sein darf als der Wettkampf. Das Training ist geradezu dafür geschaffen, die Risiken des Wettkampfes zu reduzieren, also um derartige Schäden, wie sie in vorliegenden Fall eingetreten sind, zu vermeiden.

Gutachten Dr. Kaun

Gutachtensauftrag:

- Erstattung eines Gutachtens zur Ursache des Sturzes der Klägerin und zur Frage eines allfälligen Fehlverhaltens des Beklagten auf Basis
 - des Akteninhaltes
 - der den Sturz zeigenden CD
 - unter Berücksichtigung des Gutachtens des bestellten SV M. P.
 - unter Berücksichtigung des Privatgutachtens Beilage ./M.

Gutachten:

- Im verfahrensgegenständlichen Reitunfall hat sich durch das zeitgleiche Zusammenwirken einzelner Risikofaktoren eine Situation verwirklicht, die aus fachlicher Sicht als vorhersehbar und vermeidbar angesehen werden muss und die keine schicksalhaften Züge der Verwirklichung einer atypischen Gefahr trägt.
- Die unmittelbare Kausalkette beginnt einige Pferdelängen vor dem Unfallhindernis, wo das Pferd die Kontrolle über die Reiterin, über Tempo und Absprung übernommen hat. Der weitere Verlauf des Unfallgeschehens war die logische Aneinanderreihung mechanischer Vorgänge.

Gutachten Dr. Kaun

Der Schaden bzw. Unfall hätte vermieden werden können, wenn der Beklagte als Aufsichtsperson die reiterlichen Fähigkeiten in Abstimmung mit den Eigenheiten des Pferdes richtig eingeschätzt hätte, wozu er mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Weiterbildung in seiner, bereits mit dem 20. Lebensjahr erworbenen Ausbildungsqualifikation „Übungsleiter – Reiten“ befähigt gewesen wäre.

Diese Weiterbildungen sind jedoch nicht erfolgt – dennoch hat er „beaufsichtigenden Unterricht“ erteilt, worin eine Regelwidrigkeit im Sinne der ÖAPO (und eine Rechtswidrigkeit zum § 17 THGewVO) zu erkennen ist.

Diese Einschätzung ist ein fachlicher Befund und keine Beweiswürdigung!

Gutachten Dr. Kaun

Der Beklagte hat als pädagogische Aufsichtsperson die Klägerin und ihr Pferd weder in Hinblick auf korrekte Ausrüstung genügend und umfassend kontrolliert, noch hat er die Klägerin durch Unterweisung vom Boden aus („Parcoursbesichtigung“) oder Unterweisung für einen kontrollierten Ritt im Sattel risikovermindernd eingegriffen, er hat es unterlassen, Bodenstangen vor den Hindernissen zu platzieren und die Linienführung im Sprung nicht Richtung Ausgang zu führen. Er hätte als pädagogisch ausgebildete Aufsichtsperson vor Allem aber die reiterlichen und sportlichen Grenzen der Klägerin erkennen und ihre Reitbemühungen beizeiten abbrechen müssen. Tatsächlich ist der Beklagte aber von falschen Voraussetzungen im Können der Klägerin ausgegangen, unabhängig davon, dass diese – wie sie behauptet – vorher nur einmal über mehrere und höhere Hindernisse gesprungen ist, oder – wie der Beklagte anführt – dies schon einige Male getan hat. Obwohl ihm als Übungsleiter – Reiten die niedrigen Anforderungen an eine Reiterpassprüfung (mit Einzelsprüngen) bekannt sein musste, hat er diese unter anderem als Qualifikationskriterium für eine zu springende Hindernisfolge genommen und hat dadurch die Grundlage für die reiterliche Fehleinschätzung der 13 jährigen Klägerin gelegt.

Eine erkennbare Reaktion des Beklagten auf die Beschwerde der Klägerin, „dass ihr das Pferd immer die Zügel aus der Hand reiße“ [zit.] ist nicht nachvollziehbar.

Der Sphäre des Beklagten ist zuzuordnen, dass er in einem nicht anerkannten Schul- oder Ausbildungsbetrieb ohne gültige Lizenz unterrichtet hat.

Gutachten Dr. Kaun

Der Klägerin ist zuzuordnen, dass sie ihre Reitadjustierung selber ausgewählt hat und diese der bei ihr üblichen Gepflogenheit entsprach. Die Einstellung der Länge der Steigbügelriemen – die vom Vortag ungekürzt übernommen worden war – geht ebenfalls auf ihr Konto. Außer dem Umstand, dass ihr das Pferd im Sprung „den Zügel nimmt“ und sie in der Folge das Gleichgewicht verliert, ist kein Hinweis darstellbar, dass sie sich selber überfordert gefühlt hätte. Offensichtlich ist sie auch bisher mit den individuellen Besonderheiten des Pferdes gut zurande gekommen und das „besondere Bewegungsmuster“ – bis zur Lahmheit – war für sie (und ihre Erziehungsberechtigten) offenbar kein Grund, dies beim Vermieter des Pferdes heftig zu bemängeln oder eine tierärztliche Intervention zu veranlassen. Man scheint sich mit dem Pferde arrangiert zu haben.

Da das Pferd zum Zeitpunkt der Befunderhebung durch den unterzeichneten Sachverständigen Dr. Kaun im Gegensatz zu der vom SV M. P. zur Begutachtung nicht zur Verfügung stand, ist eine weitere konkrete Aussage zum Pferde nicht möglich.

Gutachten Dr. Kaun

Der SV M.P. erhob nur punktuelle Befunde und unterließ weitgehende vertiefende Erhebungen, es erfolgte

- keine Überprüfung der Unterrichtsqualifikation des Beklagten und des Ausbildungsbetriebes.
- keine Überprüfung des Pferdes unter einem Reiter im Hinblick auf seine Eignung als Lehrpferd.
- keine Überprüfung der Steigbügelriemen.
- keine Nachfrage beim Beklagten über eine didaktische Absicht bei der Länge des Bügelriemens.
- keine genaue Videoanalyse.

Unrichtig ist die Behauptung (./127) des SV M. P. in seinem mündlichen Gutachten, dass es [zit.] „ zu dem Unfall im gegenständlichen Fall dadurch gekommen ist, weil sich die Klägerin beim Absprung des Pferdes mit ihrem Körper nicht mitbewegt hat und dadurch die Energie des Sattels abbekommen hat, die sie dann aus dem Sitz geschleudert hat.“

Aus der Zeitlupenstudie geht zweifelsfrei hervor, dass die Klägerin über dem Sprung zwar mit der Sattelfläche in Berührung kam, aber keineswegs vom Sattel katapultiert worden ist, sondern vielmehr durch das Pferd und die Zügel aus dem Sattel gezogen worden ist.

Die weiteren gutachterlichen Aussagen AS./129 ff vom SV M. P. sind daher in der Folge fachlich nicht haltbar.

Gutachten Dr. Kaun

Die Privatgutachterin Vera L.-St. deutet in ihrer Expertise (Beilage ./M) mit der Formel „das Pferd zieht den Sprung an“ auf den Umstand hin, dass sich das Tempo und der Sprungwille des Pferdes vor dem Unfallhindernis verselbstständigt hatte und das Pferd für die Klägerin nicht mehr kontrollierbar war. In diese Richtung geht auch ihre Meinung, dass der [zit.] „Absprungpunkt für die Klägerin kaum mehr einschätzbar war“.

Auf die Vorhersehbarkeit eines kommenden Unfalls weist die Privatgutachterin mit der Feststellung hin [zit.]“war es unter diesen Umständen nur mehr eine Frage der Zeit, dass sie einmal den Absprung verpasst, hinter die Bewegung kommt und sich vom Pferd trennt“.

Jeder Sport beinhaltet ein gewisses Risiko, über das sich der Sportausübende nicht immer im Klaren ist. Umso wichtiger ist es, dass der Ausbilder das Unfall- und Schadensrisiko seiner Sportart so gering wie möglich hält.

(zit. aus Sportlehre –Lernen –Lehren –Trainieren im Pferdesport – Deutsche Reiterliche Vereinigung, Seite 174, 2. Auflage]

Zusammenfassung

Das erkennende Gericht stand bei der Beweiswürdigung vor dem Dilemma, dass zwei bestellte Gerichtsgutachter (und ein Privatgutachter) zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen kamen.

Der erstbestellte SV M.P. lieferte ein defizitbeladenes Gutachten ab, das zur Folge hatte, dass Dr. Kaun als Zweitgutachter bestellt wurde. Der Erstgutachter verwendete in der Folge im Verfahren seine Energie nicht zur Wahrheitsfindung, sondern zur Bekämpfung der Person des Zweitgutachters und dessen Argumentationslinie.

Das Privatgutachten steht in Übereinstimmung mit dem GA Dr. Kaun. Das Gericht folgte in seiner Entscheidung jedoch dem SV M.P. und wies die Klage ab. Zusätzlich wurde der Aspekt der Vorhersehbarkeit des Unfalles, sowie dass der Betrieb kein Ausbildungsbetrieb war und der Übungsleiter keine gültige Unterrichtslizenz hatte, überhaupt nicht berücksichtigt.